

S t a t u t e n

Stand Juni 2011



Schweizer Kader Organisation
Association suisse des cadres
Associazione svizzera dei quadri



Inhaltsverzeichnis

	Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1	Name, Rechtsform und Sitz.....	3
Artikel 2	Zweck und Ziele	3
	Mitgliedschaft	4
Artikel 3	Aktivmitglieder, Zweitmitgliedschaften	4
Artikel 4	Passivmitglieder	4
	Passivmitglieder aus assoziierten Verbänden	4
Artikel 5	Anmeldung und Aufnahme	4
Artikel 6	Austritt.....	5
Artikel 7	Ausschluss	5
Artikel 8	Ehrenmitgliedschaft.....	5
	Rechte und Pflichten	6
Artikel 9	Rechte.....	6
Artikel 10	Beiträge.....	6
	Organisation und Verwaltung	7
Artikel 11	Organe	7
Artikel 12	Delegiertenversammlung.....	7
	Zusammensetzung.....	7
	Anträge und Motionen	7
	Geschäfte der Delegiertenversammlung	8
Artikel 13	Verbandsleitung	8
	Zusammensetzung.....	8
	Amtsduer.....	8
	Aufgaben.....	8
	Befugnisse	9
	Geschäftsreglement und Unterschriftsberechtigung	9
Artikel 14	Verbandspräsident	9
	Aufgaben und Kompetenzen	9
Artikel 15	Geschäftsleiter, Geschäftsstelle	10
Artikel 16	Geschäftsprüfungskommission.....	10
Artikel 17	Gliederung des Verbandes	10
Artikel 18	Berufsgruppen.....	10
Artikel 19	Regios.....	11
Artikel 20	Pflichten Basisgruppen.....	11
	Organisation.....	11
	Auflösung	11
Artikel 21	Zusammenarbeit, Partnerverbände	11
Artikel 22	Rechnungswesen.....	12
	Geschäftsjahr	12
	Vermögensanlage	12
	Kontrollstelle.....	12
	Haftung	12
	Schlussbestimmungen	13
Artikel 23	Auflösung des Verbandes	13
Artikel 24	Statutenänderungen.....	13
Artikel 25	Auslegung der Statuten	13
Artikel 26	Inkrafttreten	13



Allgemeine Bestimmungen

In diesen Statuten umfassen die personenbezogenen Bezeichnungen beide Geschlechter. Alle Funktionen können von Mitgliedern männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen ausgeübt werden.

Artikel 1

Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen «Schweizer Kader Organisation» SKO besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz des Verbandes ist Zürich.

Artikel 2

Zweck und Ziele

Zweck und Ziele der SKO werden in dem von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Leitbild festgeschrieben, welches alle drei Jahre überarbeitet wird.

Mitgliedschaft

Artikel 3

Aktivmitglieder, Zweitmitgliedschaften

- 3.1 Als Aktivmitglieder können der SKO Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beitreten
- die als Vorgesetzte für die Tätigkeit von Mitarbeitern verantwortlich sind;
 - die in selbständiger und verantwortlicher Weise durch ihre Tätigkeit in Linien- oder Stabsfunktion den Geschäftsgang massgebend beeinflussen;
 - die einen Fachausweis oder ein Diplom auf tertiärer Stufe oder ein gleichwertiges Zeugnis beibringen, auch wenn sie keine Führungsstelle einnehmen.
- 3.2 Als Nachwuchskader können junge Berufsleute, Absolventen einer höheren Schule oder Personen mit vergleichbarer Vorbildung aufgenommen werden, die sich auf eine Kaderstellung vorbereiten oder in Ausbildung sind.
- Nachwuchskader dürfen höchstens 35 Jahre alt sein und längstens 5 Jahre in dieser Kategorie verbleiben.
- 3.3 Aktivmitglieder (ohne Nachwuchskader) haben die Möglichkeit einer Zweitmitgliedschaft in einer oder mehreren zusätzlichen Basisgruppen gemäss Art. 18 und 19.

Artikel 4

Passivmitglieder

Als nicht stimmberechtigte Passivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die dem Zweck und den Zielen der SKO nahe stehen und diese unterstützen. Die Mitgliedschaft ist gesamtschweizerisch. Die Passivmitglieder können an allen Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen.

Passivmitglieder aus assoziierten Verbänden

Mitglieder von assoziierten Verbänden haben die gleichen Rechte wie SKO-Passivmitglieder. Doppelmitgliedschaften sind möglich. Die Mitgliederbeiträge an die SKO werden in einem Reglement „Beiträge von Mitgliedern assoziierter Verbände“ geregelt, welches die Verbandsleitung aufstellt.

Artikel 5

Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung hat an die Geschäftsstelle der SKO zu erfolgen. Diese entscheidet abschliessend über die Aufnahme.

Die Beitragspflicht beginnt ab dem auf den Eintritt folgenden Monat.



Artikel 6

Austritt

Der Austritt aus der SKO ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

Der Austritt kann jeweils auf Ende Jahr erfolgen. Er wird wirksam, wenn die Austrittserklärung bis Ende Dezember abgeschickt wird.

Artikel 7

Ausschluss

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend die Verbandsleitung.

Der Ausgeschlossene hat den laufenden Jahresbeitrag noch zu entrichten.

Artikel 8

Ehrenmitgliedschaft

Wer sich um die SKO in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag der Verbandsleitung durch die Delegiertenversammlung zum Verbandsehrenmitglied ernannt werden. Verbandsehrenmitglieder sind von der Bezahlung der Verbandsbeiträge befreit.



Rechte und Pflichten

Artikel 9

Rechte

Die Mitglieder sind berechtigt, die Dienstleistungen der SKO nach Massgabe der Statuten und Reglemente zu beanspruchen.

Artikel 10

Beiträge

Die Verbandsbeiträge der einzelnen Mitgliederkategorien werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Sie betragen

- | | | |
|---|-----|-------|
| - für Aktivmitglieder (Art. 3.1): | CHF | 298.- |
| davon gehen CHF 60.- an die jeweilige Basisgruppe | | |
| - für die Zweitmitgliedschaft | CHF | 60.- |
| davon gehen CHF 60.- an die jeweilige Basisgruppe | | |
| - für Nachwuchskader (Art. 3.2): | CHF | 150.- |
| davon gehen CHF 30.- an die jeweilige Basisgruppe | | |
| - für Passivmitglieder (Art. 4): | CHF | 198.- |

Nach der Pensionierung entrichten die Aktivmitglieder einen reduzierten Verbandsbeitrag von CHF 78.-. Davon gehen CHF 30.- an die jeweilige Basisgruppe.

Aktivmitglieder mit Jahrgang 1919 und älter bezahlen weder Verbands- noch Basisgruppenbeiträge.



Organisation und Verwaltung

Artikel 11

Organe

Organe des Verbandes sind

- Delegiertenversammlung
- Verbandsleitung
- Geschäftsprüfungskommission
- Basisgruppen

Die Organisation und die Tätigkeit der Verbandsorgane werden in den Statuten und soweit erforderlich in diese ergänzenden Reglementen geordnet.

Artikel 12

Delegiertenversammlung

12.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle Jahre, in der Regel Ende Mai oder im Juni, statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen:

- auf Anordnung der Verbandsleitung
- auf Begehren von einem Drittel der Basisgruppen

Zusammensetzung

12.2 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus Delegierten der Basisgruppen.

Für je 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon wird ein Delegierter abgeordnet.

Für die Zahl der Delegierten ist der Mitgliederbestand am vorangegangenen 31. Dezember massgebend.

12.3 Jedes Mitglied ist berechtigt, der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme beizuwohnen, an den Diskussionen teilzunehmen und zu traktandierten Geschäften Anträge zu stellen. Das Stimmrecht wird jedoch nur durch die Delegierten ausgeübt.

Anträge und Motionen

12.4 Anträge und Motionen an die Delegiertenversammlung können durch die Verbandsleitung, die Geschäftsprüfungskommission sowie die Basisgruppen eingereicht werden.

12.5 Anträge und Motionen sind spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung einzureichen. Sie sind kurz zu begründen. Für Anträge der Verbandsleitung gilt die gleiche Frist.

Geschäfte der Delegiertenversammlung

12.6 In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen neben den ihr von Gesetzes wegen zwingend oder durch besondere statutarische Bestimmungen zugewiesenen Geschäften, insbesondere:

- Genehmigung der Jahresberichte und Jahresrechnungen sowie der Berichte der Kontrollstelle
- Festsetzung der Verbandsbeiträge
- Statutenrevision, Leitbildrevision und Revision der Cooperative Identity (Coopl)
- Beschlussfassung über die Anerkennung von nationalen Berufsgruppen
- Behandlung der Anträge und Motionen
- Neu- oder Bestätigungswahl des Verbandspräsidenten und der übrigen Mitglieder der Verbandsleitung, der Geschäftsprüfungskommission sowie der drei von der Delegiertenversammlung zu wählenden Stiftungsratsmitglieder des SKO-Sozialfonds

Artikel 13

Verbandsleitung

13.1 Die Verbandsleitung ist vollziehendes Organ des Verbandes.

Zusammensetzung

13.2 Die Verbandsleitung setzt sich zusammen aus dem Verbandspräsidenten mind. sechs bis max. acht weiteren Mitgliedern, wobei die verschiedenen Landesteile und die von der Delegiertenversammlung anerkannten nationalen Berufsgruppen angemessen vertreten sein müssen. Nationale Berufsgruppen mit mehr als 250 Mitgliedern, die der SKO vor 2010 beigetreten sind, haben Anrecht auf eine Vertretung in der Verbandsleitung.

Die Mitglieder müssen Arbeitnehmer sein und bei ihrer Wahl oder Wiederwahl noch im aktiven Berufsleben stehen.

Mitarbeiter der Geschäftsstelle können nicht in die Verbandsleitung gewählt werden.

Amtsdauer

13.3 Die Amtsdauer der Verbandsleitung beträgt 3 Jahre. Der Amtsantritt erfolgt jeweils unmittelbar nach der Delegiertenversammlung. Eine Wiederwahl ist für maximal drei weitere Amtsperioden möglich.

Aufgaben

13.4 Zu den Aufgaben der Verbandsleitung gehören neben den keinem andern Organ ausdrücklich zugewiesenen oder ihr durch statutarische Bestimmungen ausdrücklich übertragenen Geschäften insbesondere:

- die Vertretung des Verbandes nach aussen
- die Überwachung der Einhaltung von Statuten und Reglementen und deren Durchführung
- die Organisation und Leitung der Delegiertenversammlung sowie die Ausführung derer Beschlüsse

- die Berichterstattung über die Verbandstätigkeit, die Abnahme der Rechnung sowie die Genehmigung des Voranschlages
- die Überwachung der Verbandsinstitutionen und die Oberaufsicht über die rechtlich selbständigen Verbandseinrichtungen

Befugnisse

13.5 Die Verbandsleitung hat folgende Befugnisse:

- die Formulierung von Richtlinien, der Abschluss von Verträgen sowie Stellungnahmen zu arbeitnehmerpolitischen Fragen
- das Vorschlagsrecht an die Delegiertenversammlung für die Wahl des Verbandspräsidenten und von Mitgliedern der Verbandsleitung, der Geschäftsprüfungskommission und der drei von der Delegiertenversammlung zu wählenden Stiftungsratsmitglieder des SKO-Sozialfonds
- die Wahl von zwei Vertretern der VL im Stiftungsrat des SKO-Sozialfonds
- die Einstellung eines Geschäftsleiters
- die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle
- der Erlass von Reglementen, soweit dafür durch besondere Vorschriften nicht ein anderes Organ als zuständig erklärt wird
- der Erwerb, die Belastung, die Verwaltung und der Verkauf von Verbandszwecken dienenden Liegenschaften

Geschäftsreglement und Unterschriftsberechtigung

13.6 Die Geschäftsführung der Verbandsleitung ist in einem Geschäftsreglement niedergelegt.

Der Verbandspräsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, führt mit einem Mitglied der Verbandsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift. Die weiteren Unterschriftsberechtigungen werden im Geschäftsreglement geordnet.

Artikel 14

Verbandspräsident

14.1 Der Verbandspräsident leitet die Sitzungen der Verbandsleitung und die Delegiertenversammlung.

Bei Abstimmungen in der Verbandsleitung enthält er sich der Stimme, fällt aber bei Stimmengleichheit den Entscheid.

Aufgaben und Kompetenzen

14.2 Die Aufgaben des Verbandspräsidenten ergeben sich aus den Statuten und einem von der Verbandsleitung aufgesetzten Pflichtenheft.

Der Verbandspräsident ist nur der Verbandsleitung bzw. der Delegiertenversammlung gegenüber verantwortlich.



Artikel 15

Geschäftsleiter, Geschäftsstelle

15.1 Der Geschäftsleiter wird von der Verbandsleitung angestellt. Seine Aufgaben sind in einem von der Verbandsleitung aufgesetzten Stellenbeschrieb festgelegt.

Er nimmt an den Sitzungen der Verbandsleitung mit beratender Stimme teil.

15.2 Die Geschäftsstelle führt unter Leitung des Geschäftsleiters die laufenden Geschäfte.

Artikel 16

Geschäftsprüfungskommission

Zur Überprüfung der Tätigkeit der Verbandsleitung und der Geschäftsstelle auf Zweckmässigkeit und Angemessenheit sowie zu deren Unterstützung wird eine Geschäftsprüfungskommission bestellt.

Sie setzt sich zusammen aus einem Präsidenten und maximal vier weiteren Mitgliedern, wovon eine externe Fachperson. Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Ein von der Verbandsleitung zu erlassendes Reglement bestimmt das Nähere über die der Geschäftsprüfungskommission obliegenden Aufgaben.

Artikel 17

Gliederung des Verbandes

Der Verband ist in die folgenden Basisgruppen gegliedert:

- regionale und nationale Berufsgruppen
- Regios

Die Basisgruppen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern sind Bestandteile des Zentralverbandes SKO.

Die Bildung einer neuen Basisgruppe bedarf der Bewilligung der Verbandsleitung.

Artikel 18

Berufsgruppen

Angehörige einer Branche oder eines Berufes können eine regionale oder nationale Berufsgruppe bilden. Den Status einer anerkannten nationalen Berufsgruppe kann einzig die Delegiertenversammlung gewähren.



Artikel 19

Regios

Mitglieder einer Regio sind in der Regel die ihrem Einzugsgebiet zugehörigen Aktivmitglieder.

Artikel 20

Pflichten Basisgruppen

20.1 Die Basisgruppen sind verpflichtet

- den Verbandsstatuten sowie den von den Verbandsorganen gefassten Beschlüssen nachzuleben
- die Verbandsleitung in ihren Bestrebungen zu unterstützen
- ihre von der Mitgliederversammlung genehmigten Jahresabschlüsse (Erfolgsrechnung und Bilanz) in der von der GPK vorgeschlagenen Form innert 14 Tagen der GPK einzureichen

Fragen von allgemeiner und verbandspolitischer Bedeutung sollen im Einvernehmen mit der Verbandsleitung behandelt werden.

Organisation

20.2 Die Basisgruppen haben sich entsprechend dem Reglement „Organisation von Basisgruppen“ einheitlich zu organisieren.

Wenn der Vorstand einer Basisgruppe seinen Pflichten gegenüber der Basisgruppe oder dem Verband nicht nachkommt, hat die Verbandsleitung das Recht, die Einberufung einer Versammlung zu verlangen oder selbst anzuordnen und dort ihren Standpunkt zu vertreten.

Auflösung

20.3 Die Auflösung einer Basisgruppe kann beschlossen werden:

- durch die Verbandsleitung, sofern Art. 20 nicht mehr eingehalten wird
- an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Vollzug der Auflösung ist Sache der Geschäftsstelle.

Nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, wird das verbleibende Vermögen der aufgelösten Basisgruppe von der Geschäftsstelle während maximal 3 Jahren verwaltet, bevor es in die Verbandskasse übergeht.

Artikel 21

Zusammenarbeit, Partnerverbände

21.1 Die Verbandsleitung kann mit Kaderverbänden, die ähnliche oder gleiche Ziele verfolgen, unter Wahrung der gegenseitigen Eigenständigkeit, Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit abschliessen.



21.2 Die Mitglieder eines Partnerverbandes werden zudem vorbehältlich der Zustimmung durch die Delegiertenversammlung auch zu Aktivmitgliedern der SKO und haben innerhalb der SKO die Rechte einer anerkannten nationalen Berufsgruppe.

Artikel 22

Rechnungswesen

22.1 Der Verband führt folgende Kassen:

- die Verbandskasse
- die Kassen der Regios (Ausnahmen regelt das Reglement „Organisation von Basisgruppen“)
- die Kassen der rechtlich selbständigen Verbandseinrichtungen

Geschäftsjahr

22.2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Vermögensanlage

22.3 Über die Verwaltung und Anlage von Verbands- und anvertrauten Regiogeldern beschliessen die Verbandsleitung bzw. die Geschäftsstelle.

Kontrollstelle

22.4 Ein von der Verbandsleitung bestelltes Treuhandbüro führt die notwendigen Kontrollen der Verbandsrechnungen durch.

Haftung

22.5 Für die Verbindlichkeiten der SKO haftet nur das Verbandsvermögen.

Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Verbandes und können für Verbands-schulden nicht herangezogen werden. Die Mitglieder haften lediglich für die Bezahlung ihres statutarisch bestimmten und fälligen Jahresbeitrages.



Schlussbestimmungen

Artikel 23

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung der SKO erfolgt, wenn ein entsprechender Antrag an der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten angenommen wird.

Nach beschlossener Auflösung bestimmt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten die letzte Delegiertenversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens und des Archivs.

Artikel 24

Statutenänderungen

Vorschläge für Änderungen der Verbandsstatuten sind als Anträge an die Delegiertenversammlung zu richten.

Artikel 25

Auslegung der Statuten

Bei Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung der Statuten entscheidet die Verbandsleitung bis zum endgültigen Entscheid der nächsten Delegiertenversammlung.

Massgebend für die Auslegung ist die deutsche Fassung der Statuten.

Artikel 26

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am 19. Juni 2010 in Kraft nachdem sie an der Delegiertenversammlung vom 19. Juni 2010 genehmigt wurden.

Sie ersetzen die früheren Statuten.